

Nachrichtenblatt der Militär-Regierung für den Kreis Calw

Bekanntmachungen des Herrn Gouverneurs, des Landratsamts und sämtlicher Behörden des Kreises

CALW

Freitag, 3. Mai 1946

Nr. 62

Bekanntmachungen für den Kreis Calw

Kriegsgefangenen-Entlassungsgesuche

Viele Gesuche um Freilassung aus der Kriegsgefangenschaft müssen deshalb ohne weitere Bearbeitung zurückgegeben werden, weil die Kriegsgefangenen sich in Frankreich befinden. In diesen Fällen ist, worauf schon wiederholt hingewiesen worden ist, jedes Gesuch zwecklos.

Die Gesuchsteller gehen nun dazu über, unter Umgehung des Landratsamtes und des Gouvernement Militaire in Calw unmittelbar an die französischen Dienststellen in Tübingen und Baden-Baden Gesuche einzureichen. Dieses Vorgehen ist nicht gestattet und außerdem auch zwecklos, da Gesuche nur bearbeitet werden, wenn sie ordnungsmäßig auf dem vorgeschriebenen Dienstweg vorgelegt werden.

Landratsamt Calw.

Rechtsanordnung über die Anzeigepflicht für die ansteckende Blutarmut der Einhufer vom 28. März 1946

Das Direktorium hat am 22. März 1946 folgende Rechtsanordnung beschlossen:

§ 1

Auf Grund des § 10 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RG-Bl. S. 519) wird für die ansteckende Blutarmut der Einhufer (Pferde, Esel,

Öffentliche Erinnerung

an die Zahlung der verfallenen Einkommensteuer, Körperschaftssteuer, Gewerbesteuer und Umsatzsteuer

An die Zahlung der verfallenen Einkommensteuer, Körperschaftssteuer, fällig am 10. 2. 1946, Umsatzsteuer, fällig am 10. 4. 1946 wird hierdurch öffentlich erinnert. Gegen Schuldner, die nicht binnen einer Woche zahlen, wird Zwangsvollstreckung eingeleitet werden. Auf die im Nachrichtenblatt vom 5. 4. 1946 Nr. 58 veröffentlichte Bekanntmachung zu den neuen Steuergesetzen des Alliierten Kontrollrats wird besonders hingewiesen.

Die Finanzämter
Hirsau und Neuenbürg.

Maultiere, Maulesel) die unbeschränkte Anzeigepflicht im Sinne des § 9 des genannten Gesetzes eingeführt. Die Einschränkung, daß zur Anzeige nur die Tierärzte verpflichtet sind, fällt weg.

§ 2

Diese Rechtsanordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

gez. Dr. Schmid
gez. Roßmann.

Ausbruch der Pferderäude

Die Pferderäude ist in einem Gehöft in Langenbrand festgestellt worden. Zu ihrer Bekämpfung sind entsprechende seuchenpolizeiliche Schutzmaßnahmen angeordnet worden.

Calw, den 24. April 1946.

Landratsamt.

Die Lebensmittelzuteilungen im Monat Mai

Auf die Lebensmittelkarten für den Monat Mai 1946 können bezogen werden: für den gesamten Versorgungszeitraum (1. bis 31. Mai 1946):

Brot

Normalverbraucher, TSV in Butter und TSV in Fleisch

Klstk. von 0—3 J. (K 1) auf Abschn. 1 1000 g und auf Abschnitt 2 250 g (zusammen 1250 g), auf Abschn. 37 750 g Grieß oder Kindernährmittel

Klk. von 3—6 J. (K 2) auf Abschn. 1—4 je 1000 g und auf Abschnitt 5 500 g (zusammen 4500 g)

Kdr. von 6—10 J. (J 1) auf Abschn. 1—6 je 1000 g (zusammen 6000 g)

Jgd. von 10—18 J. (J 2) auf Abschnitt 1—6 je 1000 g (zusammen 6000 g)

Erw. über 18 J. (E) auf Abschn. 1—5 je 1000 g; Abschn. 6 500 g u. auf Kleinabschnitte 500 g (zusammen 6000 g)

Zusatzkarte für Waldarbeiter Abschnitt 1—9 je 500 g (zusammen 4500 g)

Zusatzkarte für Schwerarbeiter Abschn. 1—4 je 500 g; Abschn. 5 250 g (zusammen 2250 g)

Zusatzkarte für werdende und stillende Mütter Abschn. 422 1500 g.

Fleisch

Normalverbrauch., TSV in Butter u. TSV in Getreide

Klstk. von 0—3 J. (K 1) auf Abschnitte 8—10 je 50 g; Abschnitt 11 30 g (zusammen 180 g)

Erlöschen der Pferderäude

Die Pferderäude ist in je 1 Gehöft in Calmbach und Conweiler erloschen.

Calw, den 24. April 1946.

Landratsamt.

Erfassung von Weinhefe — Sammelstelle für Trinkbranntwein

Die Erfassung der Weinhefe für den Kreis Calw erfolgt durch die Fa. Hermann Schnauffer, Weinhandlung in Calw, Lederstr. Nr. 60. Bei dieser Firma hat die Ablieferung der Weinhefe zu erfolgen.

Als Sammelstelle für den Trinkbranntwein im gesamten Kreis Calw (vgl. Bekanntmachung des Kreisernährungsamtes im Nachrichtenblatt Nr. 44 vom 4. Januar 1946) wurde dieselbe Firma mit Wirkung vom 17. 4. 1946 eingesetzt. Kreisernährungsamt

Butter

Normalverbraucher, TSV in Getreide, Erwachsene, Jgd., Kdr., Klk. und Klstk.

Die Bewertung der Kartenabschnitte wird den Bürgermeisterämtern noch in besonderem Erlaß bekanntgegeben.

Käse

Normalverbrauch., TSV in Fleisch und TSV in Getreide
Erw. über 18 J. (E) auf Abschnitt 29 100 g

Zusatzkarte für Waldarbeiter auf Abschnitt FA 25 g.

Zucker

Die Rationssätze werden für sämtliche Versorgungsberechtigten den Bürgermeisterämtern in besonderem Erlaß noch bekanntgegeben. Es wird aber heute schon darauf hingewiesen, daß der Zucker für den Monat Mai vorzubestellen ist. Die Bürgermeisterämter werden wegen der Einzelheiten verständigt.

Kaffee-Ersatz

Der Kaffee-Ersatz ist für den Monat Mai ebenfalls vorzubestellen. Nähere Weisung ergeht noch an die Bürgermeisterämter.

Vollmilch

Klstk. von 0—3 Jahren täglich $\frac{1}{2}$ Liter
Klk. von 3—6 Jahren täglich $\frac{1}{2}$ Liter
Kdr. von 6—10 Jahren täglich $\frac{1}{2}$ Liter
Jgd. von 10—18 Jahren täglich $\frac{1}{2}$ Liter
Zusatzkarte für werdende und stillende Mütter täglich $\frac{1}{2}$ Liter.

Calw, den 30. April 1946.

Kreisernährungsamt.

Gesellschaft für Gesundheitsfürsorge und Kriegsgefangenenendienst

Kreisstelle Calw, Landratsamt

Gefangenepost! Englische und amerikanische Gefangenepost ist ab sofort portofrei bei unterzeichneter Geschäftsstelle aufzugeben, Karten können vollgeschrieben werden. — Eigenpost (Briefe und Karten) in russische Gefangenschaft kann z. Zt. nicht gesandt werden, nur Rückantwort-Briefe und Karten werden befördert. Mit baldiger Besserung ist jedoch zu rechnen. (Aufgeklebte Ami-Marken auf in letzter Zeit abgegebenen Karten können abgeholt werden.) — Bei Nachforschungen betr. Vermißte an der Ostfront über Privatadressen ist Vorsicht am Platze, jetzt kommen eine Menge solcher Briefe in den Kreis zurück „Adressat wohnt nicht dort!“

Pakete an deutsche Kriegsgefangene in Frankreich. Vom Gouvernement Militaire in Calw wird mitgeteilt, daß die britischen Behörden die Beförderung von Paketen für deutsche Kriegsgefangene in Frankreich ebenfalls von ihrer Zone ab durchführen. Die Beförderungsmodalitäten sind dieselben wie die in unserer Okkupationszone geltenden Bestimmungen. Die Beförderung zwischen der britischen und französischen Zone soll durch Vermittlung von Austauschbüros in Bonn und Koblenz vor sich gehen; von dort aus werden die versandten Pakete nach dem Sammelplatz Saarbrücken geleitet.

Wer kennt: 1. Gefr. Ludw. Braun, Inf.Div. 226 (Rgt. 1042) 4. Komp., soll aus dem Landkreis Calw sein, südl. der Bahnstrecke Pforzheim. 2. Obergefr. Gerhardt Günthner, im Kreis Calw geboren, die Geschwister sollen im Kreise wohnen. Gesucht wird: der Feldwebel der

Schmierstoffbewirtschaftung

Mit Zustimmung der Militärregierung für die französisch besetzte Zone Württembergs-Hohenzollerns ergeht folgende Anordnung Nr. I/46 der Landesdirektion der Wirtschaft Tübingen vom 20. März 1946 über die Bewirtschaftung von Schmierstoffen.

§ 1

Gegenstand der Bewirtschaftung

1. Mineralöle und die daraus hergestellten Fette, soweit sie als Schmierstoffe verwendbar sind, unterliegen nach Maßgabe dieser Anordnung und der dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen der Bewirtschaftung und zwar

- a) Motorenöle für Verbrennungskraftmaschinen
- b) alle übrigen Schmierstoffe.

2. Diese Anordnung erstreckt sich nicht auf die unter Verwendung von Mineralölen und Mineralfetten hergestellten Erzeugnisse, wie z. B. Imprägnieröle, Leder- und Schuhpflegemittel, Riemenpflege- und Adhäsionsmittel.

§ 2

Grundsatz

Schmierstoffe dürfen nur zu lebenswichtigen Zwecken und nur in den Mengen und Qualitäten beantragt, bezogen, verarbeitet und verbraucht werden, die für diese Zwecke bei sparsamster Verwendung und bei Ausnutzung aller Möglichkeiten der Altölsammlung und Wiederverwertung erforderlich sind.

§ 3

Einzelbestimmungen für die Bewirtschaftung von Motorenöl für Verbrennungskraftmaschinen (§ 1 a)

1. Als Motorenöl im Sinne dieser Anordnung gilt jedes Motorenschmieröl für Verbrennungskraftmaschinen, bewegliche wie stationäre, also Vergaser-, Diesel-, Holzgas-, Flüssiges- und Sauggasmotoren.

Einheit FP. Nr. 25 584, 78. St.Div., 178. Art.Regt., soll, aus russischer Gefangenschaft zurückgekehrt, im Kreis Calw wohnen. Brief liegt hier für ihn. Wer sucht: Obergefr. Gustav und Gefr. Eugen Seuffer? Suchzettel wurde ohne Anschrift auf dem Landratsamt abgegeben.

Verteilung einer Kinder-Spende! An Kinder gefallener (nicht vermißter) Afrika- u. Stalingradkämpfer können auf Grund von Stiftungen für diesen Zweck weitere Zuwendungen gemacht werden. Bedürftige Frauen wollen sich mit schriftlicher Angabe ihrer Verhältnisse und Bestätigung durch das Bürgermeisteramt an die Geschäftsstelle wenden. Die Herren Bürgermeister werden gebeten, solche Eingaben einzusenden.

2. Motorenöl darf nur gegen die im Auftrag der Militärregierung, Section Carburants, Baden-Baden, von der Landesdirektion der Wirtschaft ausgegebenen Motorenölmarken abgegeben werden.

Die Zuteilung ist gleichzeitig mit der Kraftstoffanforderung bei der zuständigen Treibstoffbewirtschaftungsstelle zu beantragen.

3. Verbraucher mit einem Monatsbedarf von mehr als 200 Liter werden direkt von der Landesdirektion der Wirtschaft versorgt.

4. Wiederverkäufer (Tankstellen, Garagen, Reparaturwerkstätten und Händler ohne Händlerschein) dürfen von ihrem Vorlieferanten (Großhändler) nur im Umfang der vereinnahmten und abgelieferten Marken wiederbeliefert werden. Erstbedarf der Wiederverkäufer ist bei der Landesdirektion der Wirtschaft besonders zu beantragen.

5. Die Großhändler haben die von Wiederverkäufern und Verbrauchern eingehenden Motorenölscheine und Lieferanweisungen mit Auftragsannahme zu entwerten und zu Kontrollzwecken nach Monaten geordnet aufzubewahren. Die in einem Monat abgelieferten Motorenölmengen sind laufend an die Landesdirektion der Wirtschaft zu melden.

§ 4

Einzelbestimmungen für die Bewirtschaftung aller übrigen Schmierstoffe (§ 1 b)

1. Normalverbraucher dürfen von allen Händlerstufen nur gegen Schmierstoffbezugscheine (Abs. 2) beliefert werden. An Kleinverbraucher, deren Bedarf an Schmierstoffen ohne Motorenöl in einem Kalenderhalbjahr weniger als 30 kg beträgt, erfolgt die Abgabe bis auf Widerruf gegen die vorgeschriebene Verbraucher-Erklärung. Bei Kleinstmengen im Ladengeschäft wird die Verbraucher-Er-

Herzlichen Dank für alle die Spenden, die bisher in das Spendenbuch des „Hilfsdienst für Kriegsgefangene und Vermißte, Stuttgart“ eingetragen werden konnten, sie werden zugunsten der Kriegsgefangenen und Vermißten verwendet, wie anlässlich der ersten Abrechnung berichtet wurde.

Beim Postamt Neuenbürg liegen Briefe von Kriegsgefangenen an nachstehende Personen: 1. Fam. Fritz Fiess, Bäckerei, 2. Albert Kälber, 3. Witwe Leny Klemmer. Die Bürgermeisterämter der evtl. Aufenthaltsorte im Kreise und wer sonst Nachricht über die Genannten geben kann, wollen diese senden an die Kreisstelle Calw, Landratsamt, I. St., Zimmer 15, Tel. 244; (Nachmittags geschlossen.)

klärung durch Eintragung in die Kundenliste ersetzt.

2. Normalverbraucher beantragen ihren Bedarf an Schmierstoffen aller Art (ohne Motorenöl) unter Benutzung eines hierfür vorgeschriebenen Vordruckes bei der Landesdirektion der Wirtschaft. Die Zuteilung erfolgt in Höhe des anerkannten Bedarfs auf die von der Militärregierung Section Carburants, Baden-Baden, vorgeschriebenen Schmierstoffbezugscheine und zwar in der Regel für ein Kalendervierteljahr. Die Schmierstoffbezugscheine werden für jede Sortengruppe getrennt ausgegeben. Sie sind nicht übertragbar und berechtigen nur zum Bezug der von der Landesdirektion der Wirtschaft genehmigten Sortengruppen. Die Schmierstoffbezugscheine können jeweils bis Ende des auf die Versorgungsperiode (Kalendervierteljahr) folgenden Monats von den Lieferanten eingelöst werden.

3. Die Wiederverkäufer reichen der Landesdirektion der Wirtschaft die vorgeschriebenen Wiederverkäufer-Erklärungen mit den vereinnahmten Verbraucher-Erklärungen und Kundenlisten ein und erhalten für diese Menge im Rahmen des verfügbaren Kontingentes Bezugscheine.

Wiederverkäufer sind vom Großhandel vorläufig im Rahmen ihrer Bezüge des Jahres 1944 zu beliefern.

Großhändler haben laufend die innerhalb eines Kalendervierteljahres getätigten Lieferungen an Wiederverkäufer, Kleinhändler und Letztverbraucher der Landesdirektion der Wirtschaft zu melden.

§ 5

Verarbeitung

Die Verarbeitung aller nach § 1 dieser Anordnung bewirtschafteten Schmierstoffe und sonstiger Produkte, auch wenn solche nicht mehr als Schmierstoffe verwendet werden, ist nur auf Grund einer Herstellungsgenehmigung der Landesdirektion der Wirtschaft zulässig.

§ 6

Durchführungsbestimmungen

Die Landesdirektion der Wirtschaft erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieser Anordnung erforderlichen Bestimmungen.

§ 7

Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung und die von der Landesdirektion der Wirtschaft hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen werden nach den §§ 10, 12—15 der Verordnung über den Warenverkehr vom 18. 8. 1939 (RGBl. I, S. 1430) und nach der Verbrauchsregelungsverordnung in der Fassung vom 26. 11. 1941 (RGBl. I, S. 734) bestraft.

§ 8

Inkrafttreten und Geltungsbereich der Anordnung

Diese Anordnung tritt am 1. April 1946 in Kraft. Sie gilt im Bereich der

französisch besetzten Zone Würtbergs-Hohenzollerns einschließlich Kreis Lindau.

Landesdirektion der Wirtschaft, Tübingen.

In Ergänzung des § 4 der Anordnung ergehen folgende Richtlinien:

1. Bedarfsanmeldungen von Normalverbrauchern (§ 4 Abs. 2) für das 2. Vierteljahr können noch bis 30. April gestellt werden. Vordrucke hierfür sind beim Kreiswirtschaftsamt vorrätig.

2. Bedarfsanmeldungen von Normalverbrauchern (§ 4 Abs. 2) für das 3. Vierteljahr müssen bis zum 10. Mai bei der Landesdirektion der Wirtschaft, Tübingen, Schloß, vorliegen. Die benötigten Vordrucke sind indes noch nicht eingetroffen; sie können in den ersten Maitagen beim Kreiswirtschaftsamt Calw gegen Bezahlung abgeholt werden.

3. Die Großhändler haben die von ihnen im Laufe eines Kalendervierteljahres an Wiederverkäufer und Kleinhändler ausgeführten Lieferungen sowie die unmittelbaren Lieferungen an Letztverbraucher (§ 4 Abs. 4) jeweils zum 8. des folgenden Monats der Landesdirektion der Wirtschaft, Tübingen (Schloß), zu melden. Die Meldung ist auf Vordruck gemäß Muster 6 zu erstatten. Die eingenommenen Schmierstoffschecks bzw. Schmierstoffbezugsmarken sind bis zu Erhalt weiterer Weisungen aufzubewahren.

4. Wiederverkäufer bedienen sich der bisherigen Bezugsquellen (§ 3 Abs. 4 u. § 4 Abs. 3). Wird ein Wechsel der Be-

Abdeckung des Kräftebedarfs in der Landwirtschaft

Die französischen und die deutschen Dienststellen des Arbeitsamtsbezirks sind sich einig, daß die Frage der Ernährung und damit die Beschaffung von Arbeitskräften für die Landwirtschaft augenblicklich am vordringlichsten ist. Die Landwirtschaft des Bezirks verfügt aber noch nicht annähernd über die benötigte Zahl von Arbeitskräften. Angesichts dieses Notstandes hat das Arbeitsamt die Möglichkeit erhalten, für die Landwirtschaft Arbeitsverpflichtungen auszusprechen. Wird diesen Verpflichtungen nicht nachgekommen, so werden die entsprechenden Maßnahmen gegen die Säumigen ergriffen.

Landratsamt Calw.

zugsquelle notwendig, so kann hierzu in begründeten Fällen von der Landesdirektion der Wirtschaft die Genehmigung erteilt werden.

Mehrbedarf eines Wiederverkäufers wegen Bedarfsverschiebung innerhalb des Bezirks oder nach Wiedereröffnung seines Geschäfts ist in Ausnahmefällen bei der Landesdirektion der Wirtschaft anzumelden. Die Verteiler dürfen nur mit Genehmigung der Landesdirektion der Wirtschaft Mehrmengen zur Verfügung stellen.

Der Runderlaß der Landesdirektion der Wirtschaft vom 10. 10. 45 trat am 31. 3. 46 außer Kraft.

Calw, den 18. April 1946.

Kreiswirtschaftsamt.

Samen von Rüben- und Gemüsearten

Die Versorgungslage in Rüben- und Gemüsearten erfordert weitgehende Selbstanzucht der Sämereien. Wer Samenzucht treiben will, muß die wichtigsten Richtlinien beachten. Es kommt nicht allein darauf an, daß jedes Samenkorn keimt, wichtiger ist, was aus dem Keimling entsteht und aus jeder Aussaat typische sortenechte Pflanzen erzeugt werden. Hierzu ist zu beachten:

1. Auswahl geeigneter Samenträgerpflanzen. Es eignen sich nur gesunde, vollentwickelte Pflanzen, die alle gewünschten Eigenschaften der betreffenden Art oder Sorte besitzen (Form, Farbe, Nährstoffgehalt, Reifezeit, Ertragsmenge).

2. Die Kenntnis der Bastardierungsmöglichkeiten und Blütezeit der einzelnen Samenpflanzen (Kreuzbefruchtung artverwandter Pflanzen), die unter Umständen zwar keimfähige Samen, aber wertlose Bastarde (Kreuzungen) hervorbringen. Z. B. kann durch Uebertragung von Blütenstaub von Weißkraut auf Rosenkohl oder umgekehrt zwar hochkeimfähiger Samen, aber unbrauchbares Gemüse hervorgehen, was man am Samen nicht feststellen kann,

dasselbe ist bei gleichzeitiger Blüte durch Raps oder Kohlrüben möglich.

3. Die Reifezeit, Lagerung und Reinigung der Samen.

Artverwandte Pflanzen, bei denen Bastardierung möglich ist und gleiche Blütezeit haben, müssen räumlich wenigstens 200 m zur Samenzucht getrennt sein, wenn man sortenreines Saatgut gewinnen will.

Bastardierung ist möglich zwischen:

- allen Kohlarten unter sich selbst;
- alle Retticharten unter sich und mit Raps, Senf, Hederich;
- Runkelrüben, Rote Rüben, Zuckerrüben und Mangold;
- Gelberüben, Karotten unter sich und mit der wilden Möhre, die an Wegrändern häufig vorkommt, unter Umständen auch mit Petersilie;
- Spinat mit der Gartenmelde und der wilden Melde;
- Lauch und Zwiebel.

Es ist zweckmäßig, von ein und derselben Art oder Sorte eine größere Zahl Samenträger beisammen zu pflanzen und artverwandte nur in weiter Entfernung zu dulden, was im Interesse

aller Anbauer derselben Pflanzenart ist. Eine dankbare Aufgabe der Leistungsausschüsse würde es sein, dies regelnd in die Hand zu nehmen.

Zum Samenbau benötigt man nicht absolut besten Boden. Wichtiger ist sonniger Standort, daß die Samen gut ausreifen, was in niederschlagsreichen Jahren gefährdet ist. Geerntet wird der Samen in der Regel, wenn die Stengel einzutrocknen beginnen. Meist werden die Stengel samt Samenständen in Bündel zur Nachreife an luftigem Platz (Scheunen, Dachvorsprung) aufgehängt und später ausgedroschen. Zu frühes Ernten ergibt wenig keimfähiges Saatgut, zu spätes Ernten bringt Verlust durch Vogelfraß und Ausfallen des Samens mit sich.

Dem Gartenbesitzer ist es unmöglich, alle Samenarten gleichzeitig selbst zu ziehen, man wird dies auf einige Jahre verteilen, da ja der Samen einige Jahre keimfähig bleibt.

Sehr erwünscht ist Samenzucht in größeren Mengen von:

Runkelrüben aus typischen mittelgroßen Rüben, Die Rübenköpfe sollen nicht abgeköpft sein. Die Sorten getrennt, Samenzucht von Rote Rüben, Zuckerrüben und Mangold ist 300 m fernzuhalten.

Gelberüben in größeren Mengen. Unverzweigte typische Rüben sind im Frühjahr auszupflanzen. In näherer Umgebung sind vorkommende wilde Möhren vor dem Blühen abzuschneiden.

Rettiche, die einzelnen Sorten zur Samenzucht räumlich getrennt, da selbe sehr bastardierfähig sind. Vollendete Rettiche von Radies und Frührettiche sind auszusuchen und umzupflanzen, der Samen reift bei solchen im August. Bei Sommer-, Herbst- und Winterrettichen sind Samenträger zu überwintern, da der Samen nicht mehr im gleichen Sommer reifen würde.

Kohlarten Typische vollendete Samenträger sind auf dem Feld zu kennzeichnen mit Wurzeln und wenig Außenblätter frostfrei zu überwintern und im Frühjahr auszupflanzen. Jede Kohlart weit getrennt von anderen Kohlarten und Kohlrüben, Rettichen. Auch aus Kohlstrüngen mit Wurzeln kann zur Not Samen gewonnen werden, wenn der Strunk einen vollendeten Kohlkopf getragen hat.

Spinat. Aussaat im August oder im Frühjahr im Freien. Zur Samenzucht zu dicht stehende Pflanzen ausdünnen, da dichter Stand die weiblichen Pflanzen verdrängt, welche den Samen liefern. Pro Ar ist eine Samenernte von 12 Kilogramm zu rechnen.

Mangold. Aussaat im Mai im Freien, zur Samenzucht im Herbst kräftige Samenträgerpflanzen aussuchen, frostfrei überwintern und im Frühjahr wieder einpflanzen. Samenzucht von Futterrüben, Zucker- und Rote Rüben ist 300 Meter in beiderseitigem Interesse fernzuhalten.

Salat. Aussaat im April im Freien, hievon sind vollendete feste Köpfe auszuwählen, welche im August/September Samen reifen. Pflanzen, die ohne gute Kopfbildung im Samen schießen, geben zwar Samen, aber es gibt keine Salatköpfe daraus, sie schießen vorzeitig auf.

Erbsen. Samenzucht hievon ist leicht, zur Samenzucht bestimmte Pflanzen werden nicht grün abgeerntet, sondern man läßt alle Schoten trocken werden, schneidet die Pflanzen nach dem Absterben und trocknet auf Heinen nach, um die Samen in gut dürrem Zustand auszudreschen.

Bohnen. Die zur Samenzucht bestimmten Pflanzen sollen reichblühend und vor allem rostfrei sein. Man läßt an solchen schon die ersten Hülsen und läßt sie ganz reifen. Die trockenen

Hülsen werden zum Nachrocknen aufgehängt und hülst dann später die Samen von Hand aus. Die zuletzt an den Pflanzen gebildeten Hülsen ergeben kein reifes Saatgut und werden am besten grün verbraucht.

Zwiebel. Gut ausgebildete Zwiebel werden im zeitigen Frühjahr auf sonnigem Platz, der nicht mit Stickstoff gedüngt ist, flach ausgepflanzt. Sie ergeben im September/Oktobre reifen Samen, der gut nachgetrocknet werden muß, und noch brauchbare Teilzwiebeln, die als Speisezwiebel verwendet werden. Fernzuhalten ist Samenzucht von Lauch.

Lauch. Samenzucht hierin in großen Mengen ist erwünscht. Gut überwinterte lange Stengel werden im Frühjahr an sonnigem Platz ausgepflanzt. Der Samen reift im Oktober und bedarf sorgfältiger Nachreife. Samenzucht von Zwiebeln ist fernzuhalten.

Sehr zu begrüßen wäre Ausdehnung von Gewürz- und Heilkräuter-Kultur. Solche sind an den Boden meist anspruchslos, lieben aber fast alle sonnigen Standort. Größere Mengen werden von Apotheken und Drogerien abgenommen. Die meisten werden im Freien gesät und liefern auch Samen im selben Sommer. Erinnerung sei an folgende Kräuter: Dill, Fenchel, Kerbel, Kümmel, Boretsch, Salbei, Thymian, Kamille, Pfefferminz.

Als ausdauernde Pflanzen sollten in jedem Garten vorhanden sein: Esdragon, Salbei, Wermuth, Arnica.

Samen erwählter Pflanzen sind zwar schlecht zu bekommen, sie sind aber für den Handel freigegeben und können in guten Samenhandlungen erfragt werden.

Kreisbaumwartstelle Nagold.

Herausgeber: Gouvernement Militaire de Calw. Verwaltung und Anzeigenannahme: Der Landrat in Calw. Abt. Bekanntmachungen. — Druck: A. Oelschläger'sche Buchdruckerei in Calw.

VOLKS-THEATER

Calw beim BADISCHEN HOF

Vom 3. bis 9. Mai

"Theaterliebe"

(Entrée des Artistes)

ein französischer Film mit deutschem Text. Neue Wochenschau.

Samstag, den 4. Mai, Bad Liebenzell, abends 8 Uhr im Unteren Bad
Sonntag, den 5. Mai, abends 8 Uhr in der Turnhalle Calw

Großes Konzert

zu Gunsten des Sozialen Hilfswerkes. Der gesamte Ertrag fließt dem Sozialen Hilfswerk von Stadt und Kreis Calw zu. Unter gütiger Mitwirkung von Elnor Junker, 1. Koloratur-Sopran, Staatsoper Dresden, Alfons Fügler, 1. lyr. Tenor, Staatsoper München und "Deutsches Volkskonzert", Berlin, Herbert Giesen, Klavier, Lieder und Klavierstücke von Bach, Schubert, Wolf, Chopin usw., sowie Arien und Duette aus Opern von Mozart, Verdi und Puccini. Eintrittskarten zu 5, 4 und 3 RM. sowie einige reservierte Plätze gegen höhere freiw. Zeichnungen bei Buchhandlung Häußler.

Im Interesse der guten Sache laden wir zahlreichen Besuch ein: Landrat Wagner, Bürgermeister Blessing.

Evang. Gottesdienste in Calw

Sonntag, 5. Mai (Miseric. Domini): 8 Uhr Frühgottesdienst, bei gut. Wetter im Wald unter den Annabuchen; 9.30 Uhr Hauptgottesdienst; 11 Uhr Christenlehre Töchter; 15 und 20 Uhr Schluß der Frauenbibelwoche im Vereinshaus. Mittwoch, 8. Mai 8.30 Uhr Betstunde im Vereinshaus.

Familiennachrichten

Wir haben uns verlobt: Lore Merkle und Christian Steeb, Simmersfeld, im April 1946.

Ihre Vermählung geben bekannt: Franz Segieth, Bochum, Erna Segieth, geb. Christinger, Calw, Bochum am 9. März 1946.

Ihre Vermählung geben bekannt: Heimit Carle, Käthe Carle, geb. Wolf, Altensteig/Egenhausen, Ostern 1946.

Vermählte: Heinrich Mayer, Lotte Mayer, geb. Jetter, Calw, April 1946.

Es starben:

Frida Barth Witwe, geb. Aigeltinger, am 19. April 1946, im 86. Lebensjahr. Mit herzlichen Dank für die erwiesene Teilnahme die Kinder: Erna, Alfred, Oskar, Gertrud Barth. Calw, 27. 4. 1946.

Karl Geigle, Gefr. Er ist am 8. Mai 1945, im Alter von nahezu 20 Jahren gefallen und ruht in Seltau/Tschechei. Die Eltern: Jakob Geigle und Emma, geb. Hartmann und die Geschwister: Efringen, 30. April 1946. Trauerfeier am 12. Mai 1946, nachmittags 2 Uhr.

Julie Walz, unerwartet rasch am 24. April 1946. Der Sohn: Julius Walz. Der Schwiegersohn: Sigbert Lemberger m. Angehörigen. Calw, 27. April 1946.

Elise Bächtle, nach langer schwerer Krankheit am 5. April 1946. Für alle Beweise der Teilnahme dankt herzl. die Mutter: Frau Maria Bächtle, geb. Bühner, Hirsau, den 17. April 1946.

Friedrich Schaible, Gefr., Zustellungsbeamter, im Alter von 51 1/2 Jahren am 24. 8. 45 durch Unglücksfall in Kriegsgef. Für alle Anteilnahme herzlichen Dank. Die Ehefrau: Frieda Schaible, geb. Brenner mit fünf Kindern und Enkelkind, Altensteig.

Für die vielen Beweise herzlichster Liebe u. Teilnahme beim Tod unseres lieben Sohnes und Bruders Georg Rentschler sprechen wir unseren herzlichsten Dank aus. Die Mutter: Regine Rentschler mit Angehörigen. Sommenhardt, 24. 4. 46.

Für alle Teilnahme beim Helden Tod unseres lieben Sohnes Karl Rappold, sagen wir herzlichen Dank. Bes. Dank den Mitwirkenden a. d. Trauerfeier, Hans Walz u. Frau Hanna verw. Rappold. Calw, 25. April 1946.

Für alle Teilnahme beim Hinscheiden meines lb. Mannes Wilhelm Gackenhelmer, sage ich auch im Namen aller Angehörigen herzlichen Dank. Frau Dorothea Gackenhelmer m. Kind Wilhelm. Sommenhardt, im April 1946.

Für die vielen Beweise herzlichen Teilnahme beim Verlust meines lb. Sohnes, Bruders und Bräutigams Jakob Koch, Wachtm. d. Sch. d. R., danken recht herzlich die Mutter Magd. Koch, geb. Bürkle, mit Angehörigen. Hornberg, 12. April 1946.

Für alle Teilnahme beim Hinscheiden unseres lieben, in Kriegsgefangenschaft gestorbenen Sohnes, Obergefr. Paul Schneider, danken wir herzlich. Fam. Jakob Schneider, Gemeindepfleger, Deckenpfronn.

Mit Rücksicht auf den geringen für Anzeigen zur Verfügung stehenden Raum bitten wir die Anzeigen-Texte möglichst kurz zu fassen.